

Vereinssatzung
SCHWIMMGEMEINSCHAFT DORTMUND-SÜD 1983 E.V.
- Aplerbecker Schwimm-Verein -

§ 1 Name, Sitz und Zweck

01. Der Verein trägt den Namen Schwimmgemeinschaft Dortmund-Süd 1983 e.V.
- Aplerbecker Schwimm-Verein -.

Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

02. Der Verein ist Mitglied des Schwimm-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Schwimm-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (SV NRW) und seiner Gliederungen nicht widersprechen.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) sowie des SV NRW und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

03. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

04. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, die Förderung der Gesundheit sowie der Betrieb von Bädern.

05. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB und sonstige Vereinsmitglieder können einen steuerfreien Aufwandsersatz gem. § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen. Die Festsetzung von Vergütungen obliegt dem Vorstand.

06. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 2 Mitgliedschaft

01. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

02. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als außerordentliche Mitglieder gelten alle Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder können von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

03. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat den Vordruck "Aufnahme-Antrag" auszufüllen. Er verpflichtet sich durch Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist nur durch Abbuchungsverfahren möglich.

Das Mitglied ist für die erforderliche Deckung seines Kontos verantwortlich.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise genehmigen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine evtl. Ablehnung bekannt zugeben.

Mit der Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

Die Satzung kann beim Vorstand eingesehen werden.

04. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenpflichtig. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Kalendertag des Aufnahmemonats.

Die Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen und Umlagen ist zulässig. Sie bedarf jedoch der Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

05. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Der Austritt kann frühestens 1 Jahr nach dem Beitritt zum Ende des laufenden Quartals erfolgen. Danach ist der Austritt nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

* Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder

* Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

* wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,

* wegen eines schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

* oder groben unsportlichen Verhaltens. (Siehe auch § 7)

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Einspruch gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand schriftlich erheben.

Über den Einspruch entscheidet die Riegenführer- und Helfer-Versammlung dann endgültig mit einfacher Mehrheit.

Die Beitragspflicht des Betroffenen besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

die Riegenführer- und Helferversammlung.

01. Mitgliederversammlungen werden in folgender Form abgehalten:

Jahreshauptversammlungen

außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Das Protokoll dieser Versammlungen ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

a) Die Jahreshauptversammlung ist oberstes, allein gesetzgebendes Organ des Vereins.

Das aktive Wahlrecht kann ausgeübt werden von allen ordentlichen Mitgliedern nach § 2 Abs.2 dieser Satzung.

Das passive Wahlrecht kann wahrgenommen werden von Mitgliedern, die das Alter erreicht haben, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand oder durch Aushang im Vorraum des Bezirkshallenbades Dortmund - Aplerbeck unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen.

b) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Anträge werden den Mitgliedern durch Aushang im Vorraum des Hallenbades Dortmund - Aplerbeck bekannt gegeben.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

c) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,

Entgegennahme des Berichts der Kassenrevisoren,

Entlastung des Vorstandes,

Wahlen zum Vorstand,

Wahlen der Kassenrevisoren,

Wahlen sonstiger Funktionsträger,

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten wichtiger und grundsätzlicher

Bedeutung (Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Zusammenschluss mit anderen Vereinen).

- d) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß entsprechend Ziffer 1a eingeladen worden ist.
- e) Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Ist ein Amt mit mehreren Personen zu besetzen, sind relative Mehrheiten zulässig.
- f) Satzungsänderungen (auch Änderungen des Zwecks des Vereins gem. §1 Abs. 04 der Satzung) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- g) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern muss jedoch eine Abstimmung oder Wahl geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- h) Einsprüche gegen Satzungsänderungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftlich beim dem Vorstand einzureichen.
- i) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder oder mehr als 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die für die Jahreshauptversammlung gültigen Bestimmungen entsprechend.
- j) Der Vorstand ist ebenfalls berechtigt, bei Bedarf eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen. Auch hier gelten die für die Jahreshauptversammlung gültigen Bestimmungen entsprechend.
- k) Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bleibt dieser solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- l) Die Amtszeit der zu wählenden Kassenrevisoren beträgt in der Regel 2 Jahre. Eine Wiederwahl für die folgenden 2 Jahre ist nicht möglich.

02. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Geschäftsführer,
- Hauptkassierer,
- Sportlichen Leiter,
- Jugendleiter.

Weibliche Vorstandmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form. Vorstandmitglieder müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

- a) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und nach außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des SV NRW und des DSV zu achten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle gewählten Vorstandmitglieder.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind je alleinvertretungsberechtigt; im übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandmitglieder gemeinsam.

Der Geschäftsführer, der Hauptkassierer, der Sportliche Leiter und der Jugendleiter dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

- c) Der Jugendleiter wird von der Jugend-Jahreshauptversammlung gewählt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere wird durch die Jugendordnung geregelt.

03. Der Riegenführer- und Helferversammlung gehören alle Personen an, die aktiv am Sportbetrieb des Vereins als Übungsleiter, Riegenführer und Helfer teilnehmen oder als Funktionsträger in der Vereinsarbeit aktiv tätig sind.

Dazu gehören insbesondere

die Teamleiter

der 2. Geschäftsführer,

der stellvertretende Hauptkassierer,

der stellvertretende Sportliche Leiter,

der Beitragskassierer,

der stellvertretende Beitragskassierer,

der Sozialwart,

der Referent für Freizeit-, Breiten- und Seniorensport,

die zwei Hallenkassierer,

der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,

der stellvertretende Jugendleiter,

die Leiter der Neigungsgruppen.

- a) Die Riegenführer- und Helferversammlung trifft alle notwendigen Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen.
- b) Sie tritt bei Bedarf zusammen. Sie wird vom Sportlichen Leiter einberufen, auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 10 Personen der Riegen- und Helferversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- c) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Besondere Vertreter

Der Hauptkassierer und der Beitragskassierer sind, jeder für sich, als besondere Vertreter nach § 30 BGB befugt, Geld- und Zahlungsgeschäfte abzuwickeln und Rechtsgeschäfte zu tätigen, die ihrem zugewiesenen Geschäftskreis entsprechen.

§ 5 Kassenrevisoren

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenrevisoren prüfen mindestens einmal zum Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnungen sowie die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 6 Ordnungen

Zur Durchführung seiner Geschäfte gibt sich der Verein entsprechende Ordnungen. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Rechtsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane bzw. deren Beauftragte nicht befolgen oder, die sich grob unsportlich verhalten, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) einfacher mündlicher Verweis
- b) strenger schriftlicher Verweis
- c) Befristetes Teilnahmeverbot an Vereinsveranstaltungen aller Art
- d) Befristetes Nutzungsverbot der Sport- und sonstiger Einrichtungen
- e) Amtsenthebung
- f) Ausschluss aus dem Verein. (Siehe auch § 2 Abs.5)

Die Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8 Verbandsgerichtsbarkeit

01. Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung ist nicht Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist jedoch auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
02. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen, im Rahmen der Rechtsordnung des DSV, auf den DSV, bzw. den SV NRW, bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.
03. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen:
 - a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen;
 - b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle und Straftaten, die nicht vom Verein zu vertreten sind, wie beispielsweise Diebstähle in den Bädern, Turnhallen und auf Sportplätzen sowie bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Der Verein genießt durch Vermittlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in beschränktem Maße Haftpflicht- und Unfallschutz.

§ 10 Vereinsauflösung

01. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
02. Die Einberufung erfolgt nach den für die Einberufung der Jahreshauptversammlung geltenden Bestimmungen. In ihr muss ausdrücklich auf die Auflösung hingewiesen werden.
03. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
04. Der Einberufung zur Mitgliederversammlung kann vorsorglich eine Eventualeinberufung für eine Wiederholungsversammlung am selben Tag, am selben Ort und mit der selben Tagesordnung beigefügt werden.

05. Diese zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) beginnt eine Stunde nach Schluss der ersten Mitgliederversammlung, wenn auf dieser kein gültiger Mehrheitsbeschluss zwecks Vereinsauflösung gefasst wurde.
06. Die zweite Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) kann über die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen.
07. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte vorhandene Vermögen des Vereins einem von dieser Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zu, nachdem vorher alle vorhandenen Schulden und Verbindlichkeiten abgedeckt wurden.

Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 27. März 2009 in der vorliegenden Fassung von der Jahreshauptversammlung beschlossen und gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. 3156 eingetragen.

Vorliegende Satzung beinhaltet die Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom
16.01.1987
22.01.1988
05.02.1993
11.03.1994
20.03.1998
19.03.2004
29.04.2005
27.03.2009

gez. Reinhard Milde
1.Vorsitzender